

90. 1. Kann ein Kirchenvorstand als solcher Parteipartei sein?
2. Wird nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht, wenn auf die Erklärung eines Geistlichen, er lege sein Amt nieder, von der vorgesetzten Kirchenbehörde die Entlassung aus dem Amte gewährt wird, das Kirchenamt auch dann beendet, wenn die Erklärung der Amtsniederlegung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Geisteszustande abgegeben ist?

III. Zivilsenat. Urk. v. 3. November 1908 i. S. Kirchengemeinde St. Gertrud (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. III. 19/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war als Pastor der St. Gertrudgemeinde in Hamburg angestellt. Am 10. März 1904 richtete er an seine vorgesetzte

Kirchenbehörde, den Kirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg, ein Schreiben, worin er erklärte, daß er sein Amt niederlege, und der Kirchenrat hat dann auf Grund des § 30 Abs. 3 der Hamburger Kirchenverfassung nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Entlassung gewährt, später die Stelle auch neu besetzt. Im gegenwärtigen Prozesse behauptet der Kläger, daß er sich zur Zeit der Niederlegung seines Amtes in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befunden, außerdem auch unter Einwirkung unzulässigen Druckes von dritter Seite („oppressio“) gehandelt habe. Seine Erklärung auf Amtsniederlegung sei daher nichtig und unwirksam, und damit dann auch die Entlassungsentscheidung des Kirchenrats. Bei seiner danach noch gegenwärtig fortbestehenden Amtsstellung bestehe sein Anspruch auf Gehalt — und zwar einschließlich der inzwischen erfolgten Gehaltsaufbesserung —, auf Wohnungsschädigung und Ersatz der ihm entgangenen Adjutalien noch fort, und er erhob daher auf Zahlung dieser Beträge bis zum 31. März 1907, die er auf insgesamt 41852 *M* berechnete, Klage und zwar gegen den Kirchenvorstand der Gemeinde St. Gertrud. Eventuell, wenn die Entlassungsentscheidung nicht ohne weiteres durch die Nichtigkeit der Amtsniederlegung unwirksam geworden, er danach nicht als noch im Amt befindlich anzusehen sei, forderte er dieselben Beträge als Schadenersatz, weil Kirchenrat und Kirchenvorstand es schuldhaft unterlassen hätten, das Entlassungsgeſuch dem Kirchenrecht gemäß sorgsam daraufhin zu prüfen, ob es unbeeinflusst von Geisteskrankheit und Druck erfolgt sei, und, wenn dies geschehen wäre, die Unzulässigkeit der Gewährung der Entlassung sich herausgestellt haben würde.

Die Beklagte, der in der Berufungsinstanz der Kirchenrat als Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg als Nebenintervenant beigetreten ist, und ebenso dieser Nebenintervenant beantragten Abwägung der Klage. Sie bestritten die behauptete Geisteskrankheit des Klägers, leugneten jedes Verschulden ihrerseits und machten besonders geltend, daß, selbst wenn die Amtsniederlegungserklärung wegen Geschäftsunfähigkeit oder oppressio nichtig sein sollte, doch die Entlassungsentscheidung wirksam sei, da diese im Kirchenregiment ausgesprochene Entlassung Geltung behalte, solange nicht der Kirchenrat, als die einzige für die Aufhebung zuständige Behörde, sie aufgehoben

habe, so daß daher Kläger seine Klage auf die noch fortbestehende Innehabung seines Amtes nicht gründen könne.

Das Landgericht entschied durch Teilurteil zunächst über den Gehalts- und Wohnungsgeldanspruch und sprach ersteren in Höhe von 18500 *M* (18000 *M* Gehalt bis 31. März 1907 und 500 *M* Erhöhung) dem Kläger zu, letzteren erklärte es dem Grunde nach für berechtigt. Das Berufungsgericht hat, bis auf den von ihm gestrichenen Betrag der Gehaltserhöhung, die Berufung der Beklagten und des Nebenintervenienten zurückgewiesen.

Beide Instanzen erachteten zunächst auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der vernommenen Ärzte und Psychiater für erwiesen, daß der Kläger bei seiner Erklärung der Amtsniederlegung tatsächlich sich in einem geisteskranken, seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande befunden habe. Danach sei, führt das Berufungsgericht in wesentlicher Übereinstimmung mit dem ersten Richter aus, die Erklärung der Amtsniederlegung trotz ihres publizistischen Charakters nichtig, weil bezüglich des Einflusses der geistigen Gesundheit im öffentlichen Recht dieselben Grundsätze gälten, wie im Privatrecht. Es handle sich also darum, ob der Kläger der hier allein streitigen vermögensrechtlichen Ansprüche dadurch verlustig gegangen sei, daß auf seine nichtige Amtsniederlegungserklärung der Kirchenrat gemäß § 30 Abs. 3 der hamburgischen Kirchenverfassung die nachgesuchte Entlassung gewährt habe. Diese Frage unterliege der Prüfung des Gerichts. Es handele sich nicht darum, ob der Entlassungsbeschluß der Kirchenbehörde nichtig sei, was der Prüfung der Gerichte entzogen sei, sondern darum, ob derselbe nach der ihm gesetzlich zukommenden und von der Behörde beabsichtigten Bedeutung als Akt des Kirchenregiments für sich allein und losgelöst von dem Entlassungsantrage das Amtsverhältnis des Klägers beendet habe, oder ob er nur zusammenwirkend mit einer gültigen Amtsniederlegung diesen Erfolg herbeizuführen bestimmt gewesen sei. Die Prüfung dieser Frage, also der dem bestehenden Beschluß zukommenden Wirkung für das Amtsverhältnis des Klägers, sei deshalb Sache des Gerichts, weil die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Gehalt und Wohnungsgeld, trotzdem sie aus dem öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnisse hervorgingen, im ordentlichen Rechtswege verfolgbar seien, und weil die Gerichte Vorfragen des öffentlichen Rechts, von denen

das Urteil über den streitigen Privatanspruch abhängen, mit zu entscheiden hätten. Da der Kläger nun vorliegend seine Ansprüche in erster Linie auf sein Amt, das er ungeachtet der Entlassungserklärung des Kirchenrats behalten habe, stütze, so sei vom Gericht zu prüfen, welche Bedeutung dieser Erklärung zukomme. Unzweifelhaft sei diese Erklärung eine einseitige öffentlichrechtliche Handlung des Kirchenregiments. Aber die formelle Rechtsnatur dieser Entscheidung sei nicht das Maßgebende, sondern ihr materieller Inhalt: ob sie nur die Amtsniederlegung des Klägers genehmigt, daher nur mit dieser das Amtsverhältnis beendigen konnte, oder ob sie eine für sich selbstständig bestehende Aufhebung des Pfarramts bedeute. Diese dem Beschlusse zukommende Bedeutung lasse sich nur nach den Normen der Hamburgischen Kirchenverfassung und des ihr zugrunde liegenden evangelischen Kirchenrechts, mit dem auch die Hamburgische Kirchenverfassung in Einklang stehen wolle, beurteilen. Nach evangelischem Kirchenrecht werde aber das Kirchenamt durch die Entsagung (renuntiatio oder resignatio) ihres Inhabers erledigt. Damit nicht Störungen in der Kirchenverwaltung eintreten, werde zwar die Genehmigung erfordert, und erst mit ihr die Niederlegung wirksam. Aber ihrem inneren Wesen nach sei die Entlassung nur die Annahme der Entsagung und könne daher nur zusammen mit dieser die vermögensrechtlichen Wirkungen des Amtes aufheben. Der eigentliche Beendigungsgrund sei die freiwillige Niederlegung des Amtes; ihre Wirkung werde nur im kirchlichen Interesse bis zur Genehmigung hinausgeschoben. Die Hamburgische Kirchenverfassung regle in § 30 Abs. 3 nur das Verfahren bei freiwilliger Amtsniederlegung und setze diese als zulässigen Grund der Beendigung des geistlichen Amtes voraus, damit auf die allgemeinen Normen des evangelischen Kirchenrechts zurückgreifend. Habe aber die Entlassungserklärung nur die Bedeutung der Genehmigung der Amtsniederlegung, bewirke sie nur mit dieser die Beendigung des Kirchenamts, so folge daraus, daß, wenn eine gültige Amtsniederlegung (wie hier wegen der mangelnden Geschäftsfähigkeit) nicht vorliege, auch die Genehmigungserklärung bedeutungslos sei, der Kläger also noch Inhaber des Pfarramts sei. Als solchem stehe ihm der vom ersten Richter zugesprochene Gehaltsanspruch und das Recht auf Wohnungsgeld zu. Die erst nach der Entlassungserklärung den Gemeindepastoren durch Beschluß der

Synode vom 20. Dezember 1906 gewährte Gehaltserhöhung komme ihm aber nicht zugute. Denn sie sei nur den Gemeindepastoren gewährt. Unter diese sei im Sinne des Beschlusses der Kläger nicht zu zählen. Denn der Kläger habe öffentliche pfarramtliche Befugnisse und Pflichten nicht, gelte den in jeder öffentlichrechtlichen Beziehung mit ihrer Auffassung maßgeblichen Kirchenorganen nicht als Inhaber einer Pfarrstelle und gehöre daher nicht zu den Geistlichen, deren Gehalt die Aufbesserung hätte erfahren sollen. Nur wenn das zweite Klagfundament, der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verschuldens des Kirchenrats oder Kirchenvorstandes begründet wäre, könnte der Anspruch auch für die Gehaltserhöhung begründet sein. Dieses Klagfundament zerfiel aber schon damit, daß für ein Verschulden des Kirchenrats bezüglich seiner Mitglieder, deren Geschäfte nicht zu den der kirchlichen Gemeindeverwaltung unterstehenden Angelegenheiten gehörten, und die nicht Gemeindebeamte seien, die Gemeinde nicht aufzukommen habe, und daß, anlangend das Verschulden des Kirchenvorstandes, es an einer gesetzlichen Bestimmung fehle, welche Kirchengemeinden für Verschulden ihrer Angestellten in Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen aufkommen lasse. Die Zubilligung der Gehaltserhöhung müsse daher gestrichen, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen werden.

Gegen diese Entscheidung haben nunmehr die Beklagte und der Nebeninterveniient Revision eingelegt und dahin gerechtfertigt:

1. Die Klage und auch das Urteil seien gerichtet gegen den Kirchenvorstand. Dieser als solcher besitze aber gar keine Parteifähigkeit, er sei lediglich kollegialer Vertreter der Gemeinde. Es werde indes, wurde in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, nicht verkannt, daß materiell Klage und Urteil, wie dessen Inhalt ergebe, gegen die St. Gertrud-Gemeinde gerichtet sei, und daher in dieser Beziehung lediglich begehrt, daß der Sachlage entsprechend das Urteilsrubrum berichtigt werde, womit sich denn auch der Kläger einverstanden erklärte.

2. Das Berufungsurteil nehme an, daß der Kläger durch die auf sein Ersuchen erfolgte Entlassung durch den Kirchenrat aus dem Gemeindedienste ausgeschieden und aller öffentlichen Funktionen seines Amtes entkleidet sei, seiner Ansprüche auf Gehalt und Wohnung aber nicht verlustig gegangen sei. Das sei rechtsirrig;

denn eine Scheidung der Wirkung der Entlassung dahin, daß damit publizistisch, hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Pflichten und Befugnisse, das Amt erlösche, hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche aber als bestehend angesehen werde, sei undenkbar, weil diese privatrechtlichen Ansprüche ausschließlich auf der Innehabung und Ausübung des Amtes, auf dem publizistischen Titel beruhenden, Befugnis und Pflicht zur Verrichtung kirchlicher Handlungen und Seelsorge die Voraussetzung des Anspruches auf die Emolumente seien. Es sei aber auch die auf ein formell richtiges Gesuch in den gesetzlichen Formen ausgesprochene Entlassung in ihrem Rechtsbestande unabhängig von der Handlungsunfähigkeit des Entlassenen. Wolle man aber auch diese als Voraussetzung wirksamer Entlassung ansehen, so würde auch das ohne Belang sein, weil die Kirchenbehörde abschließend zu beurteilen habe, ob die Voraussetzungen der Entlassung vorlägen. Habe sich die Kirchenbehörde geirrt, so möge der Entlassene die Entlassung bei dem Kirchenregimente anfechten; solange sie noch bestehe, müsse sie als gegebene Tatsache respektiert werden. Es könne keine Ansprüche geben, die von den Gerichten nur zugesprochen werden könnten unter Ignorierung der mit kirchlicher Wirkung ausgesprochenen Entlassung und unter Fiktion des Fortbestandes des Amtes, das tatsächlich nicht mehr ausgeübt werden dürfe und nicht mehr bestehe.

3. Sedenfalls könne Kläger nicht die jetzt geforderten vollen Ansprüche geltend machen. Denn er könne, wenn sein Entlassungsgesuch nichtig wäre, doch nicht besser gestellt werden, als wenn er das Gesuch nicht gestellt hätte. Denn dann wäre er wegen seines Geisteszustandes und der damit in Verbindung stehenden Vorgänge, wie vom Beklagten vorgetragen sei, emeritiert worden, und er könne daher nicht mehr, als die ihm dann zustehenden Gebühren fordern. Habe das die Entlassung einleitende Gesuch an einem nicht zu erkennenden Mangel gelitten, so sei es nur billig, wenn der Erklärende und nicht die Gemeinde, deren Behörde fehlerfrei und korrekt gehandelt habe, die Konsequenzen trage.

Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Der Revision ist im Resultat der Erfolg zu versagen. Allerdings ist dem ersten Angriff der Revision durchaus beizutreten, daß

ein Kirchenvorstand, der lediglich kollegialer Vertreter der Gemeinde ist, nicht als Rechtssubjekt, als Träger der Rechte und Verpflichtungen, den Pastoren gegenübersteht, nicht mit eigenem Vermögen haftet, sondern überhaupt nur als Vertreter der Kirchengemeinden in Betracht kommt, nicht selbst als Partei angesehen werden kann. Aber die Revision gibt selbst zu, daß das Urteil materiell gegen die Kirchengemeinde, was auch durch den Inhalt des Urteils bestätigt wird, gerichtet ist, daß es sich daher nur um eine falsche Bezeichnung im Urteilsrubrum handelt, und daß daher auch nur eine der Sachlage entsprechende Berichtigung des Urteilsrubrums begehrt werde. Diesem Antrage, dem auch der Kläger beistimmte, war daher ohne weiteres stattzugeben.

Was sodann die Sache selbst anlangt, so geht das Berufungsgericht überall von zutreffenden Rechtsgrundsätzen aus. Seine Schlüsse und Ausführungen sind logisch richtig und damit zwingend. Vorauszuschiden ist, daß, soweit Hamburger Recht in Frage kommt, die bezüglichen Ausführungen irrevisibel sind. Daraus folgt aber nicht, wie der Revisionsbeklagte geltend macht, daß danach das ganze Urteil, weil auf Hamburger Recht beruhend, der Revision überhaupt entzogen sei. Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß das gemeine protestantische Kirchenrecht in Hamburg subsidiär anwendbar ist, und daß insbesondere auch die in ihm hinsichtlich der freiwilligen Amtsniederlegung geltenden Rechtsgrundsätze auch in Hamburg gelten, daß der § 30 der Hamburger Kirchenverfassung die Rechtsgrundsätze des gemeinen protestantischen Kirchenrechts über die renuntiatio oder resignatio als geltend voraussetzt und nur das Verfahren regelt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stützt sich aber eben auf die im gemeinen protestantischen Kirchenrecht geltenden Grundsätze über resignatio oder renuntiatio, und eben gegen deren Anwendung ist die Revision gerichtet. Da das gemeine protestantische Kirchenrecht unzweifelhaft der Revision nicht entzogen ist, so kann keine Rede davon sein, daß ihr der Rechtsstreit überhaupt entzogen sei; es handelt sich vielmehr nur darum, ob eine Verletzung des gemeinen protestantischen Kirchenrechts vorliegt.

Das aber ist nicht der Fall. Denn zutreffend und in Übereinstimmung mit der gesamten kirchenrechtlichen Literatur führt das Berufungsgericht aus, daß nach gemeinem protestantischen Kirchen-

recht, wie übrigens auch nach katholischem, die *renuntiatio*, der Verzicht, die freiwillige Amtsniederlegung dasjenige ist, was die Beendigung des Amtes bewirkt, die jedoch zu ihrer Wirksamkeit, damit durch unzeitige Niederlegung nicht kirchliche Interessen verletzt werden, der Genehmigung der Kirchenbehörde bedarf. Danach ist nicht der Genehmigungsbeschluß das, was einseitig das Amt beendet, sondern die genehmigte Niederlegung. Liegt eine gültige Niederlegung nicht vor, dann ist auch eine wirksame Genehmigung gar nicht denkbar, und daher das Amt, das zu seinem Aufhören der Niederlegung und Genehmigung dieser Niederlegung bedarf, mangels einer gültigen Niederlegung auch noch nicht beendet.

Wenn die Revision zunächst ausführt, daß das Berufungsgericht eine undenkbare Scheidung der Wirkungen der Entlassung dahin vornehme, daß damit das Amt mit seinen öffentlichrechtlichen Befugnissen und Pflichten beendet, in privatrechtlicher Beziehung aber die Ansprüche bestehen blieben, obwohl doch diese in dem öffentlichen Amt ihre Quelle und Voraussetzung hätten, so wird diese Ausführung dem Berufungsgericht nicht gerecht. Das Berufungsgericht nimmt an, daß mangels eines gültigen Endigungsgrundes das Amt des Klägers noch besteht, daß ihm daher die privatrechtlichen Bezüge, um die es sich vorliegend allein handelt, noch zustehen. Wenn es dagegen weiter bemerkt, daß er aller öffentlichen Funktionen des Amtes entkleidet und aus dem Gemeindedienst ausgeschieden sei, so steht in dieser Beziehung rechtlich fest, daß ein Privatrecht auf Ausübung der amtlichen Funktionen nicht besteht, daß jedenfalls eine Klage bei den ordentlichen Gerichten darauf nicht gegeben ist, und daß der Kläger daher diese Funktionen, da das Kirchenregiment sie ihm entzogen hat, tatsächlich nicht ausüben kann. Mehr hat das Berufungsgericht auch nicht gesagt, und rechtlich undenkbar ist diese Auffassung keineswegs. Die weitere Ausführung der Revision, daß, wenn auch die Handlungsfähigkeit des die Entlassung Nachsuchenden Voraussetzung der Entlassung sein möge, doch nur die Kirchenbehörde endgültig hierüber entscheiden könne, und von den Gerichten keine Ansprüche zugesprochen werden könnten mittels Ignorierung der mit kirchlicher Wirkung ausgestatteten Entlassung unter Fiktion des Fortbestandes des Amtes, das tatsächlich nicht mehr ausgeübt werden könne, wird dem Berufungsurteil nicht gerecht. Das

Berufungsurteil beruht darauf, daß das Amt des Klägers noch bestehe, und zwar deshalb, weil die Entlassungserklärung des Kirchenrats dem kirchlichen Recht entsprechend das Amt nicht habe beendet, sondern nur die Niederlegung habe genehmigen können und wollen, diese Niederlegung aber in rechtsgültiger Weise nicht vorgelegen habe. Das Berufungsgericht hebt hervor, daß es den Beschluß des Kirchenrats nicht nachprüft und seinen rechtlichen Bestand nicht angreift, daß es vielmehr lediglich seine Bedeutung und Wirkung für den vorliegenden Rechtsstreit prüft. Daß an sich der Rechtsstreit, da es sich um Vermögensrechte des Klägers handelt, zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehört, und daß, wenn die Entscheidung von Fragen des öffentlichen Rechts abhängt, auch diese den ordentlichen Gerichten nicht entzogen sind, ist anerkanntes Rechts.

Endlich macht die Revision noch geltend, daß der Kläger doch jedenfalls nicht mehr erhalten könne, als was er haben würde, wenn er das nichtige Gesuch nicht gestellt hätte. Es sei unter Beweis gestellt, daß er alsdann emeritiert sein und nur die Bezüge eines Emeritierten haben würde. Auch dieser Angriff ist nicht begründet. Er scheitert daran, daß Kläger nicht emeritiert ist. Trotz der Entlassungserklärung ist sein Amt nicht beendet, und hat er Anspruch auf das Gehalt. Es mögen Emeritierungsgründe vorliegen; solange sie, was auch gegenwärtig noch nicht ausgeschlossen ist, nicht geltend gemacht, und die Emeritierung nicht durchgeführt ist, kann sein Gehaltsanspruch dadurch nicht berührt werden.

Nach alledem war die Revision, wie gesehen, zurückzuweisen.“